

GZ: D209.750  
2021-0.415.688

Sachbearbeiter: Mag. Lukas JESSL

Rechtsauskünfte

Auskunftersuchen gemäß § 2 AuskPflG

per Brief

**Betrifft: Ihr Auskunftersuchen vom 10. Juni 2021**

Im Hinblick auf Ihr Auskunftersuchen vom 10. Juni 2021 ergeht folgende Auskunft:

- 1) Bei den von Ihnen angesprochenen Fristen handelt es sich um sogenannte behördliche Fristen, welche von der Datenschutzbehörde auf Grund des Gesetzes - insbesondere durch Verfahrensordnung (zB gemäß § 13 Abs. 3 und 4, § 45 Abs. 3 AVG) festgesetzt werden. Nach § 39 Abs. 2 AVG hat die Datenschutzbehörde sich bei all diesen Verfahrensordnungen von Rücksichten auf mögliche Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis leiten zu lassen. Es liegt daher in diesen Fällen, wie auch Ihrer einer ist, im Ermessen der Datenschutzbehörde, welche Frist sie im Einzelfall für die jeweilige Prozesshandlung einräumt.
- 2) Unter Zugrundelegung des in 1) Gesagten gibt es daher weder eine minimale noch eine maximale Frist im Verfahren vor der Datenschutzbehörde, sondern die Datenschutzbehörde ermittelt für jede aufgetragene Prozesshandlung die jeweilige angemessene Frist für deren Erledigung. Am Rande sei auch erwähnt, dass es der jeweiligen Partei jederzeit freisteht, einen Fristerstreckungsantrag einzubringen. In diesem Zusammenhang ist zu ergänzen, dass in den wenigsten Fällen, Fristen


gesetzlich normiert sind. So werden in den §§ 32, 33 AVG lediglich die Berechnung, sowie Beginn, Lauf und Ende von Fristen geregelt.

- 2.1. Abschließend regelt § 73 Abs. 1 AVG, dass die Datenschutzbehörde verpflichtet ist über Anträge von Parteien (§8 AVG) und Berufungen, ohne unnötigem Aufschub, spätestens aber sechs Monate nach deren Einlangen einen Bescheid zu erlassen.
  - 2.2. § 24 Abs. 7 DSG sieht vor, dass der Beschwerdeführer von der Datenschutzbehörde innerhalb von drei Monaten ab Einbringung der Beschwerde über den Stand und das Ergebnis der Ermittlung unterrichtet wird.
- 3) Da die Auskunft vollständig von der Datenschutzbehörde erteilt wird, war hierüber gemäß § 4 Auskunftspflichtgesetz kein Bescheid zu erlassen. Wird dennoch eine Bescheiderlassung beantragt, so ist der Antrag zurückzuweisen (siehe BVwG 10. 4. 2014, W176 2006198-1).

30. Juni 2021

Für die Leiterin der Datenschutzbehörde:

JESSL

 <p>REPUBLIC ÖSTERREICH DATENSCHUTZBEHÖRDE AMTSSIGNATUR</p>	Unterzeichner	serialNumber=1831845058,CN=Datenschutzbehörde,C=AT
	Datum/Zeit	2021-07-05T11:57:57+02:00
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.signaturpruefung.gv.at">https://www.signaturpruefung.gv.at</a> Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="https://www.dsb.gv.at/-/amtssignatur">https://www.dsb.gv.at/-/amtssignatur</a>
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.